

Richtlinie für die Entnahme von Bodenproben zum Zweck der amtlichen Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden – Pflanzkartoffelproduktion

Auf Flächen, auf denen Kartoffeln, die zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln, auch zum Zweck des Nachbaus, angebaut werden sollen, ist eine vorausgehende Bodenuntersuchung auf Kartoffelzystennematoden gesetzlich vorgeschrieben (Ausnahme: 20 km Regelung beim Nachbau). Die nachfolgende Richtlinie beschreibt die Probenahme und legt die Grundsätze für das Verfahren fest.

Geltungsbereich: Niedersachsen

Anforderungen an die Untersuchungsfläche:

- Die Untersuchungsfläche ist eine einheitlich bewirtschaftete Fläche mit einer Mindestgröße von 0,5 ha, die zur Pflanzgutproduktion vorgesehen ist.
- Eine Teilung der Fläche bei der Probenahme ist nicht zulässig, es ist jeweils die gesamte Pflanzgutproduktionsfläche eines Schlages als Einheit zur Untersuchung einzureichen.
- Die gesamte Untersuchungsfläche ist in 1 ha große Teilflächen zu unterteilen, die durch Großbuchstaben (A, B, C...) zu unterscheiden sind.

Probenehmer:

Die Entnahme von Bodenproben zur Nematodenuntersuchung auf Flächen, die für die Pflanzkartoffelvermehrung vorgesehen sind, darf nur von verpflichteten / vereidigten Probenehmern vorgenommen werden, die über die vorliegende Richtlinie durch den Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Niedersachsen belehrt worden sind. Ein Exemplar dieser Probenahmerichtlinie ist dem Probenehmer auszuhändigen. Die Belehrung hat der Probenehmer jeweils durch Unterschrift zu bestätigen.

Der verpflichtete / vereidigte Probenehmer ist für die korrekte Ziehung der Bodenproben wie auch für die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben auf den Begleitpapieren verantwortlich.

Benötigtes Material:

- a) Bodenstecher (5 cm)
- b) Blockbodenbeutelhalter (Probentütenhalter)
- c) Blockbodenbeutel mit Verschlusslasche (Probentüten)
- d) Begleitpapiere (Probenbegleitliste und farbiges Luftbild)
- e) Probentransportkisten

Nr. a) und b) müssen im Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen käuflich erworben werden.

Nr. c) – e) werden vom Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gestellt (Abholung im Pflanzenschutzamt, kein Versand) und sind zu verwenden.

Ablauf der Probenahme:

1) Fristen zur Probenahme

Die Probenahme darf nur innerhalb bestimmter Zeiträume erfolgen. Diese Fristen beziehen sich jeweils auf das Anbaujahr.

Termin 1: Die Probenahme darf **frühestens ab dem 01.07. des Vorvorjahres** des beantragten Anbaujahres erfolgen (z.B. Anbaujahr 2015 frühestens am 01.07.2013)

Termin 2: Die Proben müssen **spätestens bis zum 15.01. des Anbaujahres** gezogen und im Pflanzenschutzamt abgegeben sein (z.B. Anbaujahr 2015 spätestens am 15.01.2015). Später eingehende Proben können nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bearbeitet werden. Ein Auspflanzen der Kartoffeln darf erst nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses erfolgen. Zwischen Probenahme und der Pflanzgutproduktion dürfen keine Kartoffeln angebaut werden, Kartoffeldurchwuchs ist konsequent zu beseitigen.

Termin 3: Für Proben, die bis zum **31.05. des dem Anbaujahr vorausgehenden Jahres** eingesandt werden, erhält der Antragsteller / Bewirtschafter einen deutlichen Rabatt auf die Untersuchungsgebühren für frühzeitige Einsendung (z.B. Anbaujahr 2015 bis zum 31.05.2014) (siehe Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen).

Wichtig: Die Nematoden-Unbedenklichkeits-Bescheinigung (NUB) hat eine **Gültigkeit von 2 Jahren ab Probenahmedatum**.

2) Für die Bodenprobeentnahme sind trockene Witterungsbedingungen und abgetrocknete Böden Voraussetzung. Proben die bei nassen Witterungsbedingungen gezogen wurden, können im Untersuchungslabor des Pflanzenschutzamtes nur mit erhöhtem Aufwand bearbeitet werden. Der zusätzliche Aufwand wird ggf. in Rechnung gestellt.

3) Die Blockbodenbeutel werden mit nachfolgenden Angaben beschriftet:

- a) Vermehrernummer (wenn vorhanden; bei amtl. Pflanzkartoffelproduktion Pflichtangabe)
- b) Vor- und Nachname des Antragstellers / Bewirtschafters
- c) Anschrift des Antragstellers / Bewirtschafters
- d) Schlagbezeichnung und Teilfläche des Schlages (Großbuchstaben)
- e) Schlaggröße
- f) Probenütten-Nummer

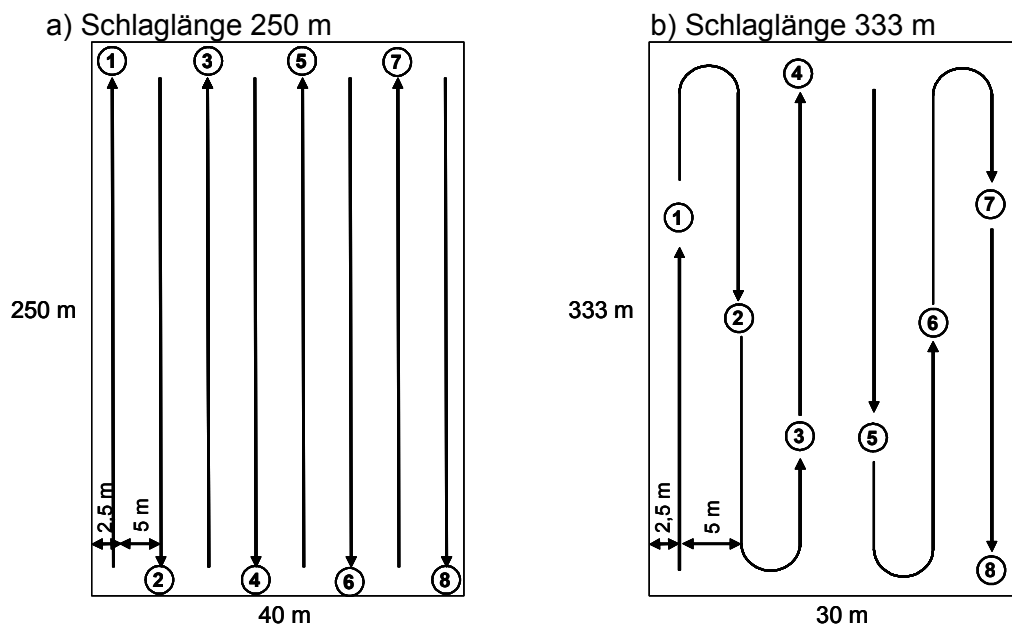
Die erste Probenüte eines Schlages ist mit den unter a) bis f) genannten Angaben vollständig zu beschriften. Bei allen weiteren Probenütten dieses Schlages ist es ausreichend Schlagbezeichnung, Teilfläche und Probenütten-Nummer anzugeben, sofern eine Verwechslung der Probenütten innerhalb der Anlieferung sicher ausgeschlossen ist. Ist eine eindeutige Zuordnung der Proben nicht möglich, können diese nicht untersucht werden, eine erneute Probenahme wäre in diesem Fall erforderlich.

Die Beschriftung muss mit einem dokumentenechten Stift (z.B. Kugelschreiber) vorgenommen werden, damit ein Verlaufen der Schrift auf feuchten Tüten verhindert wird.

4) Mit der Probeentnahme wird von der Zufahrt des Schlages links begonnen.

- 5) Zunächst werden die gefalteten Probentüten geöffnet und über den Probentütenhalter gezogen. Die Probeentnahme beginnt ca. 2,5 m von der Schlaggrenze entfernt. Der Probenehmer geht in Richtung der Pflugfurche oder anderen Bearbeitungsspuren, an denen er sich orientieren kann, bis zum anderen Ende des Schlages. Auf diesem Weg führt er alle 5 m einen Einstich mit dem Bodenstecher durch und überführt den Boden in die beschriftete Probentüte, indem er diesen an der Lasche des Probentütenhalters abstreift. Eventuell muss der Boden zwischendurch in der Tüte nach unten gestoßen oder geklopft werden. Im Abstand von 5 m zu der 1. Probenreihe wird die Probenahme in umgekehrter Richtung in der eben beschriebenen Weise fortgesetzt. Bei korrekter Probenahme ist die Probentüte nach dem 50. Einstich bis zum oberen, schwarz aufgedruckten Querstrich gefüllt. Anschließend wird die Probentüte durch zweimaliges Falten der Papierlasche verschlossen (nicht zuklammern) und die Probenahme mit einer neuen Tüte fortgesetzt, unabhängig davon ob das Schlagende bereits erreicht ist. Es ist also möglich, dass auf dem Weg zum Schlagende mehrere Proben hintereinander gezogen werden.

Beispiele für die Probenahme:



- 6) Je Hektar der für die Pflanzkartoffelvermehrung vorgesehenen Fläche sind insgesamt 8 Proben á 250 ml Boden (2000 ml Boden / ha) zu ziehen. Für eine Probe sind 50 Einstiche (400 Einstiche / ha) vorzunehmen. Für ungeübte Probenehmer ist es deshalb sinnvoll, zunächst die Schlaglänge zu ermitteln und daraus die resultierende Breite für eine Hektar Fläche zu errechnen und diese gegebenenfalls mit Markierungsstäben abzustecken.

7) Reinigung

Vor dem Wechsel auf eine andere Fläche sind der Bodenstecher, der Tütenhalter und die Schuhe des Probenehmers gründlich zu reinigen. Die Reinigung muss so intensiv durchgeführt werden, dass sich keine Erdreste mehr an den Geräten oder Schuhen befinden, die zu einer Verschleppung von Nematoden beitragen könnten.

- 8) Ausfüllen des Antrags zur amtlichen Untersuchung von Boden auf Kartoffelzystennematoden (Probenbegleitliste)

Dieser Probenehmerrichtlinie ist in Anlage 1 ein Muster einer ordnungsgemäß ausgefüllten Probenbegleitliste beigelegt. Die Probenbegleitlisten sind vollständig, sachlich richtig und gut

lesbar in Druckschrift (oder mit dem PC) auszufüllen. Die Richtigkeit der Angaben auf der Liste ist zum einen vom Antragsteller / Bewirtschafter und zum anderen vom amtlichen Probennehmer, der die Probenahme durchgeführt hat, durch Unterschrift zu bestätigen. Die Probenbegleitliste dient gleichzeitig als Untersuchungsantrag.

Hinweise zum Ausfüllen der Probenbegleitliste (siehe Anlage 1)

- Antragsteller / Bewirtschafter ist der Pflanzkartoffelproduzent. Es ist die Vermehrernummer (wenn vorhanden, bei amtl. Pflanzkartoffelproduktion Pflichtangabe), der Vor- und Nachname, die vollständige Anschrift sowie Telefon- und Faxnummer anzugeben.
- Im Feld VO-Firma ist die zuständige VO-Firma nur anzugeben, wenn diese als Auftraggeber fungiert und die Abwicklung der Nematodenuntersuchung für den Antragsteller übernimmt. In diesem Fall ist die VO-Firma der Empfänger des Gebührenbescheides, des ersten Untersuchungsergebnisses und ggf. der Nematoden-Unbedenklichkeits-Bescheinigung.
- Als Anbaujahr ist das Jahr anzugeben, in dem die Pflanzkartoffelvermehrung vorgesehen ist. Die Nematoden-Unbedenklichkeits-Bescheinigung wird für dieses Jahr erstellt und hat eine Gültigkeit von 2 Jahren ab dem Datum der Probenahme, vorausgesetzt, dass in der Zwischenzeit keine Kartoffeln angebaut wurden. Es dürfen nie verschiedene Anbaujahre auf einer Liste zusammengefasst werden. Als Anbaujahr ist nur ein Jahr z.B. 2010, nicht 2010/11 anzugeben. Proben, die ohne Angabe des Anbaujahres eingesandt werden, können nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden.
- Im Feld Bezirksstelle ist die für den jeweiligen Antragsteller zuständige Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durch das entsprechende Buchstabenkürzel anzugeben.

Name	Kürzel
Bezirksstelle Braunschweig	BS
Bezirksstelle Bremervörde	BRV
Bezirksstelle Emsland	EL
Bezirksstelle Hannover	H
Bezirksstelle Nienburg	NI
Bezirksstelle Northeim	NOM
Bezirksstelle Oldenburg-Nord	OLN
Bezirksstelle Oldenburg-Süd	OLS
Bezirksstelle Osnabrück	OS
Bezirksstelle Ostfriesland	OFL
Bezirksstelle Uelzen	UE

- Auf jedem Antrag ist jeweils nur eine Fläche (Schlag) mit den vollständigen Katasterangaben anzugeben (Katasternummern und die dazugehörigen Katasterbezeichnungen). Der Feldblock (FLIK) des Schlages ist ebenfalls anzugeben.
- Eine einheitlich bewirtschaftete Fläche, die zur Pflanzgutproduktion vorgesehen ist, darf nur als Einheit zur Untersuchung eingereicht werden. Die Gesamtfläche ist in 1 ha große Teilflächen zu unterteilen, die durch Großbuchstaben (A, B, C...) zu unterscheiden sind. Der jeweilige Buchstabe ist unter "Teilfläche " einzutragen. Bei jedem neuen Schlag ist wieder mit dem Buchstaben A zu beginnen. Bei Befall wird für jede Teilfläche getrennt die Vitalität sowie Art und Pathotyp der Nematoden ermittelt. Nur so ist eine Abtrennung von nicht befallenen Teilflächen möglich.
- Die Probenkisten sind mit Name des Antragstellers / Auftraggebers und mit einer fortlaufenden Kistennummer zu versehen (Sackanhänger). In der Spalte „Kisten-Nr.“ ist die

Nummer der Kiste, in der sich die Proben befinden, zu den jeweiligen Teilschlägen auf der Begleitliste zuzuordnen.

- Rückseite der Probenbegleitliste

Um die Zuordnung zu gewährleisten ist auf der Rückseite nochmals die Schlagbezeichnung anzugeben. Der Probenehmer bestätigt hier die korrekte Probenahme gemäß dieser Richtlinie mit seiner Unterschrift. Die Probenehmernummer wird vom Pflanzenschutzamt vergeben. Als Probenahmedatum ist ein konkretes Datum (TT.MM.JJ) anzugeben.

9) Luftbild

Jeder Begleitliste ist ein farbiges Luftbild der beprobten Fläche beizufügen. Das Luftbild sollte vorzugsweise vom Antragsteller aus den Unterlagen der Agrarförderung (ANDI-Programm) zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht möglich, kann ein Luftbild von der Internetseite des Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) ausgedruckt werden. Das LEA-Portal gibt dem Anwender die Möglichkeit, auf Geodaten der Landentwicklung und Agrarförderung zuzugreifen (<http://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>). Es ist auch möglich andere kostenfreie Luftbilder zu nutzen.

Das Luftbild dient bei Rückfragen zur Absicherung des Probenehmers als Nachweis für die korrekte Probenahme.

Folgende Angaben sind notwendig:

- Die Fläche ist möglichst formatfüllend abzubilden. Die angrenzenden Wege und Feldränder müssen erkennbar sein.
- Die Ausrichtung des Luftbildes ist durch einen Nordpfeil zu kennzeichnen.
- Das Luftbild ist mit der Schlagbezeichnung zu beschriften um Verwechslungen auszuschließen.
- Die beprobte Fläche ist deutlich sichtbar auf dem Luftbild einzuzeichnen.
- Die Länge und Breite der beprobten Fläche ist auf dem Luftbild einzutragen (Angabe in Meter).
- Die Teilflächen von je einem Hektar sind auf dem Luftbild durch Linien einzuzeichnen und mit Großbuchstaben zu beschriften.
- Der Beginn der Probenahme ist durch einen Pfeil zu kennzeichnen.

In Anlage 2 dieser Richtlinie ist ein Beispiel für ein beschriftetes Luftbild dargestellt.

Im Bedarfsfall sind Kopien des fertigen Luftbildes für den Antragsteller, die VO-Firma und den Probenehmer anzufertigen.

Proben, die ohne Luftbild eingesandt werden, können nicht bearbeitet werden.

10) Lagerung und Versand der gezogenen Bodenproben

Die Bodenprobenahme soll nur auf gut abgetrockneten Böden erfolgen. Feuchte Proben, insbesondere, wenn eine längere Zeitspanne zwischen Probenahme und Versand liegt, sollten in einem trockenen, luftigen Raum bei Raumtemperatur (20°C) gelagert werden. Eine Kontamination mit Zysten des Kartoffelnematoden muss ausgeschlossen sein. Staub aus der Kartoffelaufbereitung und -lagerung sowie von Geräten aus der Kartoffelproduktion darf nicht mit den Proben in Berührung kommen.

Bei sehr feuchten Bodenproben verrotten und verschimmeln die Tüten nach kurzer Zeit. Stark verschmutzte, gerissene oder verschimmelte Tüten können nicht bearbeitet werden. In diesem Fall ist die Probenahme zu wiederholen.

Die Proben müssen **zeitnah** (max. 4 Wochen) nach der Probennahme im Pflanzenschutzamt abgegeben werden.

Der Transport der Probenkisten ist nur in geschlossenen Fahrzeugen zulässig. Ein Transport auf offenen Anhängern oder ähnlichen Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Die Transportkisten werden, ausgehend von der schmalen Seite, vorne links mit Proben befüllt, bis eine Reihe von 6 Proben voll ist. Die nächste Probenreihe beginnt dann wieder vorn. Kistennummer und Name des Einsenders sind auf dem Kistenanhänger einzutragen.

Die Begleitlisten müssen getrennt von den Bodenproben verschickt werden, in keinem Fall dürfen sie zwischen den Bodenproben stecken, da sie durch die Feuchtigkeit unleserlich werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 87 G v. 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154).
- Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden (KartKrebs/KartZystV) vom 06. Oktober 2010 (BGBl. I, S. 1383), zuletzt geändert durch Art. 7 V v. 10.10.2012 (BGBl. I S. 2113).
- Richtlinie 2007/33/EG des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung der Richtlinie 69/465/EWG
- Pflanzkartoffelverordnung vom 23.11.2004 (BGBl. I, S. 2918), zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 25.10.2012 (BGBl. I S. 2270).
- Pflanzenbeschauverordnung vom 3. April 2000 (BGBl. I, S. 337), zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 27.6.2013 (BGBl. I S. 1953).

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Pflanzenschutzamt
3.7.3 Zoologie
Wunstorfer Landstr. 9
30453 Hannover

Tel: 0511 / 4005-2171
Fax: 0511 / 4005-3177

Dokumentation zur Entnahme von Bodenproben für die amtliche Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden

- für die Pflanzkartoffelproduktion, bzw. für die Produktion von Pflanzen zum Anpflanzen -

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
 Pflanzenschutzamt
 3.7.3 Zoologie
 Wunstorfer Landstraße 9
 30453 Hannover
 Telefon: 0511 4005-2170
 Telefax: 0511 4005-3177

Antragsteller, Schlagbezeichnung Peter Namenlos, Am Holzweg		
Hiermit bestätige ich, die amtliche Probenahme nach der Richtlinie der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Entnahme von Bodenproben zum Zweck der amtl. Untersuchung auf Kartoffelzystennematoden durchgeführt zu haben.		
Datum Probenahme 16.04.2014	Schlaggröße gesamt (ha) 2,92 ha	Anzahl Proben gesamt 24
Probenehmer-Nr. 412	Name, Vorname des Probenehmers Paul Hülse	Unterschrift des Probenehmers <i>Paul Hülse</i>

Dieser Probenbegleitliste ist ein farbiges Luftbild der beprobten Fläche beizufügen.

Folgende Angaben sind notwendig:

- Die Fläche ist möglichst formatfüllend abzubilden. Die angrenzenden Wege und Feldränder müssen erkennbar sein.
- Die Ausrichtung des Luftbildes ist durch einen Nordpfeil zu kennzeichnen.
- Das Luftbild ist mit dem Namen des Antragstellers und der Schlagbezeichnung zu beschriften um Verwechslungen auszuschließen.
- Die beprobte Fläche ist deutlich sichtbar auf dem Luftbild einzuzeichnen.
- Die Länge und Breite der beprobten Fläche ist auf dem Luftbild einzutragen (Angabe in Meter).
- Die Teilflächen von je einem Hektar sind auf dem Luftbild durch Linien einzuzeichnen und mit Großbuchstaben zu beschriften.
- Der Beginn der Probenahme ist durch einen Pfeil zu kennzeichnen.

Anmerkungen:

Anlage 2: - Luftbild

Peter Namenlos, Am Holzweg

